



brand university
of applied sciences

Prüfungsordnung

der Brand University of Applied Sciences

für den Studiengang

Marketing und Kommunikation (B.A.)

Inhalt

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Gliederung der Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstöße, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Widersprüche, Widerspruchsausschuss
- § 13 Prüfungsakten
- § 14 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit
- § 15 Bestimmungen für elektronische Prüfungen

Teil II: Modulprüfungen

- § 16 Gliederung der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 18 Prüfungsverfahren der Module
- § 19 Wiederholbarkeit der Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Teil III: Bachelorprüfung

- § 21 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 22 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertung von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 26 Ergebnis
- § 27 Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Gesamtnotenermittlung der Bachelorprüfung
- § 29 Urkunde
- § 30 Inkrafttreten

Teil I | Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen des grundständigen Bachelorstudienganges Marketing und Kommunikation an der Brand University of Applied Sciences (BU).

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Marketing und Kommunikation vermitteln. Hierdurch sollen sie zu wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Prüfungsinhalte, -anforderungen und Ziele der Modulprüfungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen definiert und den Studierenden zugänglich gemacht.
- (2) Mit der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden nach dem Abschluss des Studiums die Zielsetzung gem. § 2 erreicht haben. Die Bachelorprüfung stellt dabei fest, ob der*die Studierende die für eine Tätigkeit im jeweiligen Berufsfeld erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, Erkenntnisse anwendungsbezogen umzusetzen und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium beträgt drei Jahre.

§ 5 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält als Pflichtangaben den Namen und das Geburtsdatum des*der Absolventen*in, die Studiengangsbezeichnung, die Gesamtnote sowie das Datum der Ausstellung.

§ 6 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend angeboten.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 - a) den Leistungsnachweisen der einzelnen Module (s. Teil II. dieser Prüfungsordnung),
 - b) der Bachelorarbeit und
 - c) dem Kolloquium als mündlicher Abschlussprüfung (s. Teil III. dieser Prüfungsordnung).
- (3) Der Studien- und Prüfungsplan regelt die Abfolge der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich lehrenden Studiengangsleitung als Vorsitzendem*r, einem*r weiteren hauptamtlich Lehrenden der Hochschule sowie einem*einer Studierenden. Der*die hauptamtlich Lehrende wird von der Studiendepartmentleitung für ein Jahr vorgeschlagen und vom Senat der Hochschule bestätigt. Der*die Vertreter*in der Studierenden wird von der Studierendenschaft für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Studierenden unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Das studentische Mitglied wirkt bei der Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der*die Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte hinzuziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt alle Prüfenden. Prüfende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen außerdem in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein*e Prüfende*r in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*r Prüfenden des Bachelorstudienganges betreut werden. Sie darf mit Zustimmung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule entsprechend den Regeln der Prüfungsordnung durchgeführt werden, wenn dort eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem*der Betreuenden und von einem*r weiteren Prüfenden begutachtet. Das Kolloquium wird vom Betreuenden und einem weiteren Prüfenden abgenommen. Der Prüfungsausschuss legt im Rahmen der Antragstellung auf Zulassung die Prüfenden fest. Einer der Prüfenden muss Professor*in an der BU sein.
- (4) Dem*der Studierenden sind die Namen der Prüfenden bekanntzugeben. Die Bekanntgabe muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kolloquiums erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden sowohl mit Leistungsnoten als auch mit nach Arbeitsaufwand bemessenen Credit Points bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = **sehr gut** = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = **gut** = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = **befriedigend** = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = **ausreichend** = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = **nicht ausreichend** = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur Notenermittlung durch ein Punktesystem und zur weiteren Differenzierung der Bewertung ist ausschließlich folgender Notenschlüssel zu verwenden:

Punkte	Note
bis 49	5,0
50 bis 54	4,0
55 bis 59	3,7
60 bis 64	3,3
65 bis 69	3,0
70 bis 74	2,7
75 bis 79	2,3
80 bis 84	2,0
85 bis 89	1,7
90 bis 94	1,3
95 und mehr	1,0

Gesamtzahl der zu erreichenden Punkte: 100

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als *ausreichend* bewertet worden ist. Dazu müssen mindestens 50 von 100 Punkten erreicht werden.
- (5) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Differenzierung der Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7 / 4,3 und 4,7.
- (6) Credit Points werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Credit Points und Noten werden getrennt voneinander ausgewiesen.
- (7) Die Credit Points entsprechen den Standards des European Credit Transfer System (ECTS). Sie beschreiben die Arbeitsbelastung der Studierenden und beinhalten neben den Kontaktzeiten auch die

Zeiten für Vor- und Nachbereitung, darüber hinaus Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Erstellung von Hausarbeiten, Präsentationen und alle anderen Formen des Selbststudiums. Ein Credit Point entspricht einer angenommenen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst einen Umfang von 180 Credit Points gemäß ECTS.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Nimmt der*die Studierende ohne Angabe von Gründen den anberaumten Prüfungstermin nicht wahr, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt spätestens am nächsten Tag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Wird der Grund anerkannt, so setzt das Prüfungsamt einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstöße, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Versucht der*die Studierende das Ergebnis seiner*ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein*e Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den*die Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Stellen sich eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß erst nach der Prüfung heraus, kann diese Prüfungsleistung auch noch später für nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.
- (4) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 kann der*die Studierende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 12 Widersprüche, Widerspruchsausschuss

- (1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:
 1. der*die Kanzler*in der Brand University of Applied Sciences;
 2. ein*e Professor*in sowie ein*e Studierende*r des Studiengangs.
- (2) Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2. werden vom Hochschulsenat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören
- (3) Der*die Kanzler*in hat den Vorsitz. Er*sie bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Prüfungsakten

- (1) Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelorarbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre lang aufzuheben.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten. Bei Multiple-Choice-Prüfungen ist das Anfertigen von Kopien der Prüfungen

ausgeschlossen.

§ 14 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung eine Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen.
- (2) Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche für Prüfungen müssen beim zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs schriftlich beantragt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht. Formen des Nachteilsausgleichs sind:
 - schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen;
 - mündliche statt schriftlicher Prüfung;
 - Zeitverlängerung für Hausarbeiten, Klausuren u.a.;
 - Verlängerung der Prüfungszeit, wenn Unterbrechungen der Prüfungsvorbereitungen wegen schlechten Gesundheitszustandes notwendig waren;
 - Abänderung von Bestimmungen für Praxisprojekte, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praxisprojekt und Ermöglichung einer Alternative.

Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Prüfungen wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht herabgesetzt.

- (3) Schwangere Studierende sind entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.
- (4) Die zur Elternzeit nach dem *Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit* (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

§ 15 Bestimmungen für elektronische Prüfungen

- (1) Gewährleistung des Datenschutzes: Bei der Durchführung elektronischer Prüfungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten. Die Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten erfolgt zu Prüfungszwecken. Es ist sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf Prüfungsdaten haben. Die Speicherung und Übertragung von Daten hat auf sicheren Systemen zu erfolgen.
- (2) Sicherstellung persönlicher Leistungserbringung und eindeutige Authentifizierung: Die zu prüfende Person hat ihre Identität vor Prüfungsbeginn eindeutig nachzuweisen, z. B. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und/oder ein sicheres elektronisches Authentifizierungsverfahren. Die Prüfungsleistung ist eigenständig zu erbringen; geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Überwachung der persönlichen Leistungserbringung werden vorgesehen.
- (3) Verhinderung von Täuschungshandlungen: Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Täuschungsversuchen bei elektronischen Prüfungen. Dazu zählen insbesondere die Verwendung von Prüfungssoftware mit Proctoring-Funktionen, Plausibilitätskontrollen der Eingaben sowie stichprobenartige Nachprüfungen. Ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder fremde Hilfe in Anspruch genommen wird.
- (4) Umgang mit technischen Problemen: Treten während einer elektronischen Prüfung technische Probleme auf, die die Durchführung oder Fortsetzung der Prüfung wesentlich beeinträchtigen, ist dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und zu dokumentieren (Anruf bei oder E-Mail an Support). Auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls wird über mögliche Nachholmöglichkeiten, die Fortsetzung oder die Annullierung der Prüfung entschieden. Ein technisches Versagen, das nicht im Verantwortungsbereich der zu prüfenden Person liegt, darf nicht zu ihrem Nachteil gewertet werden.

Teil II | Modulprüfungen

§ 16 Gliederung der Modulprüfungen

- (1) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich abgeschlossene und mit Credit Points (ECTS) belegte Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen können. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird in der Regel durch bestandene benotete Modulprüfungen oder unbenotete Studienleistungen nachgewiesen. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend angeboten. Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan regelt die Abfolge und die Form der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen. Die Modulbeschreibungen enthalten nähere Angaben hierzu.

§ 17 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Eine förmliche Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt nicht.
- (2) An den Prüfungsteilen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.

§ 18 Prüfungsverfahren der Module

- (1) Prüfungen erfolgen mit Ausnahme von Bachelorprüfung und Kolloquium grundsätzlich auf Modulebene.
- (2) Prüfungsleistungen zu Modulen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Klausur (Dauer: 40 bis 120 Minuten)

In einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können. Klausuren finden online statt und können offene Fragen sowie Multiple-Choice-Fragen enthalten.

Online-Klausuren werden an einem frei gewählten Arbeitsplatz geschrieben, während eine Verbindung zum Internet besteht, und werden durch eine computergestützte Aufsicht überwacht.

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

Bei Online-Klausuren muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können,
2. die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme anderer elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

Videoüberwachung im Rahmen von Online-Klausuren:

1. Während der Klausurdurchführung werden Video- und Audioüberwachungen des*der Studierenden sowie Bildschirmaufzeichnungen vorgenommen.
2. Der*die Studierende erklärt sein*ihr Einverständnis zu diesen technischen Dokumentationsmaßnahmen.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Prüfungsdurchführung sowie die technischen Überwachungsmaßnahmen auf Dritte zu übertragen.

b) Multiple-Choice Klausur (Dauer: 40 bis 120 Minuten)

Für Multiple-Choice-Klausuren gelten die unter a) aufgeführten Regeln. Eine Multiple-Choice-Klausur kann ausschließlich Multiple-Choice-Fragen enthalten.

c) Hausarbeit (Umfang: ca. 20-28 Seiten DIN A4)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche, individuelle, selbständige Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe. Sie ist gemäß den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu verfassen. Diese Leistungen sind von Studierenden in Einzelleistung zu erbringen. In diesem Bachelorstudiengang sind Gruppenleistungen ausgeschlossen.

d) Präsentation mit Dokumentation (Präsentation – Dauer: 15 Minuten; Dokumentation – Umfang: 12-15 Seiten DIN A4).

In vertiefenden Modulen mit einem hohen Anteil an Übungen ist neben der Durchführung einer kurzen Präsentation eine Dokumentation einzureichen.

e) Präsentation (Dauer: 20 Minuten, 15-20 Präsentationsfolien)

Die Studierenden müssen einen Vortrag über ein definiertes Thema halten, das nach Grundsätzen guter akademischer Praxis bearbeitet wurde. Die Präsentationsfolien müssen bei dem*der Dozierenden eingereicht werden.

f) Videopräsentation (Dauer: 20 Minuten, max. 20 Präsentationsfolien)

Die Studierenden müssen einen Vortrag über ein definiertes Thema per Video aufzeichnen, das nach den Grundsätzen der guten akademischen Praxis bearbeitet wurde. Das Video muss bei dem*der Dozierenden eingereicht werden.

g) Open Book-Prüfung

Eine Open Book-Prüfung ist eine schriftliche Prüfung, die ohne Aufsicht vor Ort oder online geschrieben wird. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, d. h. die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt.

h) Mündliche Prüfung (Dauer: 15-60 Minuten)

Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie die Inhalte eines Faches mündlich darstellen können.

i) Exposé (Umfang: ca. 10-15 Seiten DIN A4)

Das Exposé enthält die Forschungsfrage, eine Literaturrecherche, die Vorstellung der Methode und einen konkreten Zeitplan zur weiteren Ausarbeitung.

j) Case Study (Umfang: ca. 20-28 Seiten DIN A4)

Eine Case Study ist eine induktive qualitative Forschungsarbeit, die aus einer Beobachtung eines Unternehmens, einer anderen Organisation oder einer bestimmten weiteren Konstellation entsteht.

- (3) Schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen können einzeln oder in Kombination gefordert werden. Präsentationen können praktische Anteile beinhalten.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind in jedem Semester jederzeit ableg- und einreichbar.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem*der Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 19 Wiederholbarkeit der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. In diesem Bachelorstudiengang erfolgt die zweite Wiederholung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Wird eine Prüfung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt die Exmatrikulation des*der Studierenden.
- (4) Die Teilnahme an Modulen, die mit unbenoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden, kann im Falle der Erteilung des Prädikats „ohne Erfolg teilgenommen“ maximal zweimal wiederholt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich von den Anforderungen des Studiengangs Marketing und Kommunikation nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 und § 3 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag auf bis zu 50 Prozent des Studiums angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Lernergebnissen der Module. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Kriterien und das Verfahren sind in der Anrechnungsordnung der Hochschule geregelt.
- (3) Sofern eine Anerkennung und/oder Anrechnung erfolgt ist, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen und/oder außerhochschulischen Einrichtungen erbracht worden sind.
- (4) Zur Anerkennung und/oder Anrechnung ist ein Antrag an die Studienberatung zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Teil III | Bachelorprüfung

§ 21 Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Sie setzt voraus, dass die Module der vorherigen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 22 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann vorläufig zugelassen werden, wer

- a) über die Studienvoraussetzungen gemäß § 4 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs verfügt,
- b) an der Brand University of Applied Sciences für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist sowie
- c) alle bisherigen Module erfolgreich abgeschlossen hat. Ggf. ausstehende Prüfungen müssen bis zum Kolloquium erfolgreich abgeschlossen sein.
- d) einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit einschließlich eines vollständigen Exposé vorlegt.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der*die Studierende seine Befähigung nachweisen, innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit eine an der Praxis orientierte Aufgabe aus seinem Studienfach selbständig zu erarbeiten. Die Bachelorarbeit soll fachliche Einzelheiten ebenso berücksichtigen wie modulübergreifende Methoden sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang bzw. Studienschwerpunkt. Die Bachelorarbeit beinhaltet eine ausführliche wissenschaftliche Beschreibung und Erläuterung der gefundenen und ggf. realisierten Problemlösung. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und hat die Methoden wissenschaftlicher Darstellung und Bearbeitung zu beachten.

Als Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit gelten 40 DIN A4 Seiten.

- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Freigabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist unter Berücksichtigung der Regeln zur Arbeitsbelastung (Workload) abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall einer Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der*die Studierende bei der Anfertigung seiner*ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß einzureichen. Die Fristen werden veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Studierende schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit und der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen und unbenoteten Modulstudienleistungen des Studienganges.
- (3) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und dient der Feststellung, ob der*die Studierende fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (4) Das Kolloquium soll mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.
- (5) Der Prüferkreis des Kolloquiums besteht aus dem*der Betreuenden und dem*der Zweitprüfenden der Bachelorarbeit. Der Prüferkreis wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (6) Die Kolloquien sind hochschulöffentlich. Auf Antrag beim Prüfungsamt kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es können darüber hinaus Vertreter*innen kooperierender Organisationen, Unternehmen oder anderer Institutionen als Gäste zugelassen werden.

§ 25 Bewertung von Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden separate Noten gemäß § 9 vergeben. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Begutachtung muss spätestens nach drei

Monaten abgeschlossen sein.

- (2) Die Einzelergebnisse aus den Prüfungen werden von den beteiligten Prüfenden auf der Lernplattform eingetragen und so den Studierenden bekannt gegeben.
- (3) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Liegen die unabhängigen Bewertungen der beiden Prüfenden weniger als einen Notenpunkt auseinander, wird eine Durchschnittsnote gebildet. Sollten die unabhängigen Bewertungen der beiden Prüfenden mehr als einen ganzen Notenpunkt auseinanderliegen, müssen die Prüfenden ihre Bewertung diskutieren, begründen und sich auf eine Note einigen. Sollte keine Einigung möglich sein, bestimmt der Prüfungsausschuss eine*n weitere*n Prüfenden, der*die die Bachelorarbeit ergänzend bewertet. In diesem Fall wird die abschließende Note der schriftlichen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.

§ 26 Ergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

§ 27 Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

Die Bachelorarbeit und/oder das Kolloquium können einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 28 Gesamtnotenermittlung der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung besteht zu 86,6% aus der Durchschnittsnote der Module (einschließlich Exposé), zu 6,1% aus der Note der Bachelorarbeit, zu 1,7% aus der Note für das Kolloquium und zu 5,6% aus der Note des Praxisprojekts.
- (2) Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Anzahl der Credit Points des jeweiligen Moduls durch die Gesamtzahl der Credit Points aller Module dividiert wird. Daraus ergibt sich der quantitative Anteil des jeweiligen Moduls. Das Ergebnis der Division wird mit der Note des jeweiligen Moduls multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt ist der Summenanteil des Moduls an der Durchschnittsnote. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden diese auf diese Weise berechneten Anteile aller Module addiert. Da das Exposé ausschließlich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird, hat es in der Gesamtnotenberechnung keinen Einfluss.
- (3) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung ist wie folgt festgelegt:
 - 1,0 bis 1,5: sehr gut
 - 1,6 bis 2,5: gut
 - 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - 3,6 bis 4,0: ausreichend
 - über 4,0: nicht bestanden
- (4) Neben der in der Bachelor-Urkunde verzeichneten Abschlussnote wird auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala gem. ECTS vergeben:
 - Level A für die besten 10% eines bestandenen Leistungsnachweises
 - Level B für die nächsten 25%
 - Level C für die nächsten 30%
 - Level D für die nächsten 25%
 - Level E für die nächsten 10% mit bestandem Leistungsnachweis

Die Errechnung auf Basis einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolvent*innenjahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung des hinreichenden Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolvent*innenjahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

- (5) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modul, Bachelorarbeit oder Kolloquium) auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt.
- (6) Bei nicht bestandener Bachelorprüfung stellt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation auf Antrag des*der Studierenden eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der*die Studierende die

Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag des*der Studierenden erstellt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses alternativ eine Bescheinigung aus, die nur die bestanden Teile der Bachelorprüfung und deren Benotung enthält.

§ 29 Urkunde

- (1) Wer die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades „Bachelor of Arts“, in der Kurzform „B.A.“, bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum jeweiligen Bachelorstudiengang enthält, wie sie nach dem Muster der Kultusministerkonferenz vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde und das Zeugnis werden von dem*der Präsidenten*in der Hochschule und das Diploma Supplement von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit 02.03.2026 in Kraft.